

Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heusenstamm

Mit Gebührenverzeichnis für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heusenstamm

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr.6 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. 4. 1993 (GVBl. 1992 S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1998 (GVBl. I S.562) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S.530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. 3. 1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12. 1998 (GVBl. I S.562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 26. September 2001 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heusenstamm werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehllarm auslöst,
2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeuge, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.
3. bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet.
Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
bis 15 Minuten keine Vergütung
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Wehrführerin oder des Wehrführers, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
Der Einsatz richtet sich in der Regel nach der jeweils geltenden Ausrückeordnung.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung mit Gebührenverzeichnis für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heusenstamm vom 16. Juni 1998 außer Kraft.

Heusenstamm, den 15. Oktober 2001

Der Magistrat der Stadt

Heusenstamm

Eckstein,

Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heusenstamm

(Anlage zu § 3 Abs. 1 zur Gebührensatzung)

1. Personalgebühren:

1.1 Brand- u Hilfeleistungseinsätze

je Frau/Mann/Stunde EUR 34,--

1.2 Brandsicherheitsdienst

je Frau/Mann/Stunde EUR 10,--

Bei kulturellen Veranstaltungen (Theater, Konzerte usw.) oder bei Veranstaltungen von

ortsansässigen Vereinen oder Verbänden, für die kein Entgelt erhoben wird, werden die

Kosten für den Brandsicherheitsdienst von der Stadt Heusenstamm getragen.

1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine

den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung

zu erstatten, pro Einsatzkraft, pauschal EUR 5,--

2. Fahrzeuggebühren einschließlich Normbeladung:

je Stunde

Kommandowagen KdoW EUR 28,--

Mannschaftstransportfahrzeug MTF EUR 28,--

Gerätewagen-Nachschub GW-N EUR 35,--

Löschgruppenfahrzeug LF8/6	EUR 112,--
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	EUR 146,--
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	EUR 112,--
Drehleiter DLK 23-12	EUR 214,--
Schlauchwagen SW 2000	EUR 67,--
Rüstwagen RW 1	EUR 102,--
Gerätewagen Umweltschutz GW-U	EUR 92,--
Gerätewagen Messdienst GW-Mess	EUR 62,--

3. Gebühren für Anhänger und Geräte:

je Stunde

3.1 Anhänger

Mehrzweckanhänger MZA 1 EUR 28,--

3.2 Geräte

Grundkosten je Stunde je weitere

Stunde

Tragkraftspritze TS 8/8	EUR 20,--	EUR 10,--
Motorkettensäge	EUR 11,--	EUR

5,50

Stromerzeuger 1,5 KVA	EUR 14,--	EUR 7,--
Stromerzeuger 5,0 KVA	EUR 22,--	EUR 11,--
Stromerzeuger 8,0 KVA	EUR 39,--	EUR

19,50

Elektrohammer	EUR 11,--	EUR
---------------	-----------	-----

5,50

Mehrzweckzug	EUR 17,--	EUR
--------------	-----------	-----

8,50

Be- und Entlüftungsgerät	EUR 56,--	EUR 28,--
Industriesauger	EUR 17,--	EUR

8,50

Trennschleifer	EUR 11,--	EUR 5,50
Brennschneidegerät	EUR 17,--	EUR 8,50
Handscheinwerfer	EUR 6,--	EUR 3,--
Auffangbehälter bis 5000 Ltr.	EUR 20,--	EUR 10,--
Auffangbehälter über 5000 Ltr.	EUR 28,--	EUR 14,--
Elektrotauchpumpe TP 4/1	EUR 56,--	EUR 28,--
Überdruckbelüfter	EUR 56,--	EUR 28,--

3.3 Besondere Ausrüstungsgegenstände und sonstige Geräte

Im Einsatz gebrauchte besondere Ausrüstungsgegenstände z. B. Atemschutzgeräte,

Chemieschutzanzüge etc. werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet.

Ziffer 8 gilt entsprechend.

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Wiederbeschaffungspreis dem Gebührenpflichtigen zzgl. 15 % Verwaltungskostenaufschlag in Rechnung gestellt.

Sonstige unter den Ziffern 3.1 + 3.2 nicht aufgeführten Geräte werden nach Aufwand

berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Wiederbeschaffungspreis dem

Gebührenpflichtigen zzgl. 15 % Verwaltungskostenaufschlag in Rechnung gestellt.

3.4 Gebühr für das Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum

Wiederbeschaffungspreis dem Gebührenpflichtigen zzgl.15 %

Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.

4. Gebühren für Materialaufwand bei Einsätzen:

Messröhrchen, Holz, Ölbinde- und Säurebindemittel, Filter, Schaummittel, Ölsperren, etc.

werden zum Wiederbeschaffungspreis dem Gebührenpflichtigen zzgl.15 %

Verwaltungs-

kostenzuschlag in Rechnung gestellt.

5. Gebühren für Entsorgung:

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl -und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie

von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Ölsperren, etc. wird nach den tatsächlichen Kosten dem Gebührenpflichtigen zzgl.15 %

Verwaltungskostenzuschlag

berechnet.

6. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte/Ausrüstungen:

je angefangenen Tag

Strahlrohr allgemein	EUR	6,--
A-Saugschlauch	EUR	10,--
B-Druckschlauch	EUR	14,--
C-Druckschlauch	EUR	11,--
D-Druckschlauch	EUR	6,--
Verteiler	EUR	11,--
Sonstige Wasserführende		
Armaturen je Stück	EUR	9,--
Kübelspritze	EUR	9,--
Löschdecke	EUR	6,--
Tragbare Feuerlöscher	EUR	9,--

Bei Neufüllung der Feuerlöscher wird nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand der

Füll- und Prüfungspreis zzgl.15 % Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten

zzgl.15 % Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.

Steckleiterteil	EUR	9,--
Schiebleiter	EUR	22,--
Klappleiter	EUR	6,--
Hakenleiter	EUR	9,--

7. Gebühren für die Prüfung Feuerwehrtechnischer Geräte und Ausrüstungen:

7.1 Reinigen, Prüfen und Trocknen etc. von Schläuchen

Je Schlauch

Prüfen, Waschen und Trocknen EUR 12,--

Vulkanisieren EUR 14,--

Ein-/Fortbinden von A-Kupplung EUR 15,--

B-Kupplung EUR 10,--

C-Kupplung EUR 8,--

D-Kupplung EUR 7,--

8. Gebühren für die Reinigung, Instandsetzung und Prüfung von Atemschutzgeräten,

Atemschutzmasken und Chemieschutzanzügen:

8.1 Reinigen, Desinfizieren und Prüfen

je Stück

Atemschutzgerät EUR 18,--

Atemschutzmaske EUR 9,--

Chemieschutzanzug EUR 128,--

8.2 Füllen/Prüfen von Atemluftflaschen

je Stück

Atemluftflasche 200 bar/ 4 Ltr. EUR 5,--

Atemluftflasche 300 bar/ 6 Ltr. EUR 7,--

9. Pauschalgebühren:

9.1 Öffnen von Türen EUR 70,--

9.2 Insekten beseitigen EUR 55,--

9.3 Eigentum sichern EUR 120,--

9.4 Brandschutztechnische Abnahmen von Brandmeldeanlagen zum Zweck der Inbetriebnahme bei Neueinrichtung oder Umbau

EUR 55,--

9.5 Betriebliche Unterweisung in der Handhabung von Feuerlöschern durch den Stadtbrandinspektor/ Wehrführer oder deren Stellvertreter/ Brandschutzsachbearbeiter

EUR 160,--

Bei den Punkten 9.1 und 9.3 werden die tatsächlichen Materialkosten zzgl. 15% Verwaltungskostenzuschlag zusätzlich in Rechnung gestellt.

10. Gebühren für besondere Leistungen:

Für Einsätze wie z.B.

-Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen

-Böswilliger Alarm

-Säubern von Verkehrsflächen sowie Beseitigung von Ölsuren

-Entfernen von Eiszapfen u.ä.

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-,

Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

-Beratung in brandschutztechnischen Fragen, z.B. bei Objektplanungen und Objektbegehungen, durch den Stadtbrandinspektor/ Wehrführer oder deren Stellvertreter/

Brandschutzsachbearbeiter werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand

berechnet (gemäß Punkt 1.1 Personalgebühren von diesem Gebührenverzeichnis).